

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. PRÜFGUT, UNTERLAGEN, INFORMATION

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alles zur Erfüllung des Vertrages erforderliche (Prüfgut, Unterlagen etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenschaften des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter zu gefährden.

2. UNTERSUCHUNGEN AUSSERHALB DER PRÜFSTELLE

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen außerhalb der Prüfstelle vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden in seinem Bereich liegenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Prüfobjekte in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über die Eigenart des Prüfortes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter zu gefährden.

Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte (einschließlich der Rechte der Republik Österreich, die nicht der Prüfstelle zuzuordnen sind) zu treffen.

Der Auftragnehmer ist zur Feststellung der relevanten Sachverhalte für die Arbeitssicherheit am Prüfort verpflichtet. Ist diese Feststellung zum vereinbarten Termin nicht möglich, besteht für den Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin aufgelaufene Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG, EINWILLIGUNG DRITTER

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und dem Auftragnehmer nachzuweisen.

4. BEKANNTGABE DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen schriftlich mitzuteilen.

5. ZUSÄTZLICHE LEISTUNG

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so wird der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig das entsprechende Entgelt schriftlich zu vereinbaren.

6. VERTRAGSÄNDERUNG

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen werden dann gültig, wenn einer der Vertragspartner sie schriftlich bestätigt und der andere nicht binnen einer Woche ab Erhalt des Schriftstückes schriftlich erklärt, der Vertragsänderung bzw. -ergänzung nicht zuzustimmen.

7. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit ihn der Auftraggeber nicht schriftlich davon befreit, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

8. VERÖFFENTLICHUNGSRECHT

Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlauf unter namentlicher Anführung des Auftragnehmers veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

9. AUFBEWAHRUNG, BESEITIGUNG DES PRÜFGUTES

Nach Vertragserfüllung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungspflicht aufzubewahren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung des Auftragnehmers zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall kann der Auftragnehmer das Prüfgut auf Kosten des Auftraggebers verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der Auftraggeber das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

10. RÜCKTRITTSRECHT

Der Auftragnehmer ist zur Feststellung der relevanten Sachverhalte für die Arbeitssicherheit am Prüfort verpflichtet. Ist diese Feststellung zum vereinbarten Termin nicht möglich, besteht für den Auftragnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Weiters ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Ausgleichs oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleich während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 1 bis 3, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.

Erklärt der Auftragnehmer nach diesen Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat er Anspruch auf Ersatz der ihm bisher entstandenen Kosten.

11. HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihm zu vertretendes grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet er nicht für Schäden, die mit der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 1 bis 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, und hat den Auftragnehmer gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

12. RÜCKBEHALTUNGSRECHT

Unbeschadet des Punktes 9 ist der Auftragnehmer überdies berechtigt, das Prüfergebnis und das Prüfgut bis zur vollständigen Begleichung des Entgelts zurückzuhalten.

13. GÜTESIEGEL

Nach Abschluss einer erfolgreichen Produktprüfung wird das Gütesiegel der STP vergeben.

Das Gütesiegel darf nur für die erfolgreich geprüften Produkte verwendet werden.

Bei widerrechtlicher Verwendung des Gütesiegels behält sich die AUVA rechtliche Schritte vor.